

Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glarus - Riedern - Ennenda Erlassen an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. Juni 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel: Wo in den nachstehenden Bestimmungen männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für Frauen wie für Männer.

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinde von Glarus-Riedern-Ennenda soweit dies nicht durch das kantonale Recht (Gemeindegesezt vom 03.05.1992.) oder durch die Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus festgelegt ist. Im innerkirchlichen Bereich der Pfarrei respektiert sie das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinde umfasst die innerhalb der Ortsgemeinden Glarus, Riedern und Ennenda wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession, sofern sie nicht schriftlich den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

Art. 3 Organe der Kirchgemeinde

1. Die Stimmberechtigten
2. Der Kirchenrat
3. Zwei selbständigen Rechnungsrevisoren
4. Als beratendes Organ und zur Unterstützung in der Pfarrei kann zudem ein Seelsorgerat gewählt werden.

II. Politische Rechte

Art. 4 Stimmregister

Zur Klärung der Stimmberechtigung wird auf die Stimmregister der betreffenden Ortsgemeinden abgestellt.

Art. 5 Wahlzuständigkeit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Wahl:

1. des Präsidenten, des Kirchengutsverwalters und der weiteren Mitglieder des Kirchenrates.
2. der Priester und der von der zuständigen kirchlichen Stelle als wahlfähig erklärten Lientheologen, sofern die Anstellung auf Dauer erfolgt.
3. der 2 Beauftragten für die Rechnungsrevision.
4. der 2 Stimmzähler. Diese werden jeweils vor der Versammlung gewählt.
5. der Delegierten in den Kantonalen Katholischen Kirchenrat des Landes Glarus.
6. einer bestimmten Zahl Vertreter im Seelsorgerat (Art. 18).

Art. 6 Rechtssetzungs-, Verwaltungs- und Vertragszuständigkeit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten beschliessen:

1. allgemeinverbindliche Vorschriften, nicht aber Vollzugsverordnungen oder Verwaltungsanweisungen.
2. die Schaffung neuer voll- oder halbamtlicher Stellen.
3. Vereinbarung allgemeiner Bedeutung mit anderen Gemeinden oder mit Zweckverbänden über dauernde gemeinsame Aufgaben.
4. über Abtretung von einzelnen, umschriebenen, zeitlich begrenzten Kompetenzen an den Kirchenrat.

Art. 7 Finanzausgaben der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind nach Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und des kantonalen Finanzhaushaltes zuständig:

1. für Beschlüsse über den Voranschlag, über Verpflichtungskredite, über die Festsetzung des Steuerfusses und über die Genehmigung der Rechnung.
2. für die Nachtragskredite zum Voranschlag. Ausgenommen sind Nachtragskredite, die gesamthaft 5% des Voranschlages nicht übersteigen.
3. für alle frei bestimmbaren Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 15'000.-- übersteigen.
4. für alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die im Jahr Fr. 10'000.-- übersteigen.
5. für die Veräusserung oder den Erwerb von Grundstücken.
6. für die Einräumung, den Erwerb oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten oder Grundlasten, wenn der Wert Fr. 50'000.-- übersteigt.
7. für die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die mit voraussichtlichen Ausgaben oder Mindereinnahmen von über Fr. 10'000.-- verbunden sind.

Art. 8 Dringliche Beschlüsse des Kirchenrates

1. In dringlichen Fällen kann der Kirchenrat ausnahmsweise anstelle der Stimmberechtigten einen Beschluss gemäss Gemeindegesetz Art. 43 einstimmig fassen.
2. Wenn innert 14 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Anschlagkästen der Pfarrei und der drei Ortsgemeinden Glarus, Riedern und Ennenda, 20 Stimmberechtigte dies verlangen, muss dieser Beschluss als Antrag der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

III. Die Kirchgemeindeversammlung

Gemeindegesetz Art. 47 - 72

Art. 9 Vorgängige Einreichung von Anträgen zu Vorlagen

Zu Vorlagen über die Kirchgemeindeordnung und über grosse Bauvorhaben kann der Kirchenrat verlangen, dass Anträge auf Abänderung, Verschiebung oder Rückweisung vier Wochen vor der Versammlung begründet dem Kirchenrat eingereicht werden müssen.

Art. 10 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für die Protokollierung der Versammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

IV. Behörden

Art. 11 Bestand des Kirchenrates

1. Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Ortspfarrer oder der Pfarrevorsteher nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Kaplan oder Pastoralassistent können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 12 Konstituierung

Unter Vorbehalt der Wahlbefugnis der Kirchgemeindeversammlung konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

Art. 13 Kompetenzen des Kirchenrates

1. Der Kirchenrat ist leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Über Glaubens- und Seelsorgefragen hat er keine Entscheidungsbefugnisse.
2. Von den Wahl-, Rechtsetzungs-, Vertrags-, und Finanzbefugnissen stehen dem Kirchenrat diejenigen zu, die gemäss dieser Kirchgemeindeordnung nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde fallen oder für die eine Ermächtigung der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde vorliegt.
3. Insbesondere wählt er alle Bediensteten, mit Ausnahme der Priester und der von der zuständigen kirchlichen Stelle als wahlfähig erklärten Laientheologen (Art. 5. Abs. 2). Im weiteren sorgt der Kirchenrat für die Mittel zur würdigen Feier der Liturgie, Katechese, Seelsorge und Diakonie, auch im Kantonsspital und in den Altersheimen.

Art. 14 Kompetenzübertragung durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat kann Kommissionen und Ausschüsse mit der Vorbereitung von Anträgen beauftragen.

Art. 15 Präsidiale Ausgabenkompetenz

Der Kirchenrat legt die Ausgabenkompetenz des Präsidenten fest.

Art. 16 Rechnungsführung

1. Der Kirchengutsverwalter kann Mitglied des Kirchenrates sein. Er führt die Rechnung der Kirchgemeinde.
2. Der Kirchenrat kann die Buchführung einer Treuhandstelle übertragen.

Art. 17 Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Kirchenrat angehören, noch von der Kirchgemeinde angestellt sein. Sie müssen nicht in der Kirchgemeinde wahlberechtigt sein.
2. Sie sind zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere der Jahresrechnung und von Abrechnungen über besondere, von den Stimmberechtigten beschlossene Kredite.
3. Sie können als private Fachstellen einen Treuhänder beiziehen.

Art. 18 Seelsorgerat, Standesvereine

1. Zur Beratung und Unterstützung des Pfarrers oder Gemeindeleiters kann in der Pfarrei St. Fridolin ein selbständig wirkender Seelsorgerat gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten bestimmt.
2. Auch Ausländer und Jugendliche sind in den Seelsorgerat wählbar.
3. Der Kirchenrat regelt den Einsatz des Kirchenchores nach Absprache mit dem Seelsorgeteam und dem Chorleiter.

Art. 19 Entschädigungen, Sitzungsgelder

1. Die Sitzungsgelder des Kirchenrates, der Revisoren, der Vertreter im kantonalen Kirchenrat richten sich nach den Ansätzen der Ortsgemeinde.
2. Der Präsident, der Kirchengutsverwalter sowie die Ressortverantwortlichen des Kirchenrates erhalten eine Jahresentschädigung. Sie wird vom Kirchenrat festgelegt.

V. Öffentliches Dienstrecht

Art. 20 Beamte, Angestellte

1. Priester und die von der zuständigen kirchlichen Stelle als wahlfähig erklärten Lientheologen gelten im Sinne des Gemeindegesetzes als Beamte, alle übrigen Bediensteten der Kirchgemeinde als Angestellte. 1)
2. Priester und Lientheologen sind nur mit kirchlicher Zustimmung wählbar.

Art. 21 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis aller Bediensteten der Kirchgemeinde wird in einer Anstellungsverfügung geregelt, in dem Pflichten und Rechte (Kündigungsfrist, Ferienanspruch, Beurlaubung, Pension, Versicherung, Besoldung, Zulagen allgemein, im besonderen bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst) festgehalten sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt rückwirkend durch die Genehmigung an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. Juni 2017 sofort in Kraft. Damit werden alle widersprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Glarus, 25. Juni 2017

Der Kirchenrat